

Empfehlung betreffend die Ausstellung der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschifffahrtsakte den Schiffen der Rheinschifffahrt vorbehalten ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zur Ausstellung der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde („Zugehörigkeitsurkunde“) befugt, die allen Schiffen, die in einem Mitgliedstaat der ZKR, der EU oder des EWR registriert sind und die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, Zugang zur Rheinkabotage gewährt.

Diese Empfehlung richtet sich an die für die Ausstellung der Urkunde zuständigen Behörden und erläutert welche Kontrollen nach der oben genannten Verordnung erfolgen können, um betrügerische Vorgehensweisen soweit wie möglich zu verhindern. Da es sich hierbei auch um die wichtigste Ausgangsgrundlage für dieses Verfahren handelt, sollte es vor allem in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen das Betrugsrisiko hoch ist, d. h. wenn der Eigentümer und der Ausrüster sich in unterschiedlichen Vertragsstaaten befinden. Da für den Vertragsstaat, in dem der Ausrüster wohnhaft oder niedergelassen ist, eine Überprüfung im Register des Vertragsstaates, in dem das Schiff registriert wurde, kompliziert ist, geht dieses Verfahren davon aus, dass die Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde vom Eigentümer in dem Staat beantragt wird, in dem das Schiff in den öffentlichen Registern eingetragen ist. Wenn es kein Register gibt oder wenn das Fahrzeug nicht in einem der Vertragsstaaten registriert ist, erfolgt die Beantragung bei den Behörden des Vertragsstaates, in dem sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort bzw. der Unternehmenssitz des Eigentümers des Fahrzeugs befindet. Bei Miteigentum ist der Antrag von dem Miteigentümer einzureichen, der zuerst den Antrag auf Erteilung der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde gestellt hat.

In dieser Empfehlung bezieht sich der Ausdruck „Vertragsstaat“ auf einen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der ZKR.

A. Zugehörigkeitsurkunde und Ausrüsterbescheinigung

Die Zugehörigkeitsurkunde und die Ausrüsterbescheinigung bezeichnen den Eigentümer und den Ausrüster eines spezifischen Schiffes.

Dieses Verfahren gilt ausschließlich, wenn der Eigentümer und der Betreiber des Schiffes nicht dieselbe (Rechts-)Person sind und auch nicht in dem gleichen Vertragsstaat wohnhaft oder niedergelassen sind.

Der Eigentümer beantragt eine Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde in dem Vertragsstaat, in dem das Schiff in den öffentlichen Registern eingetragen ist. Falls kein Register besteht oder wenn ein Fahrzeug nicht in einem Vertragsstaat registriert ist, muss der Antrag bei den Behörden in dem Vertragsstaat gestellt werden, in dem sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort¹ oder der Unternehmenssitz² oder die Hauptniederlassung³ des Fahrzeugunternehmers befindet. Bei Miteigentum ist der Antrag von dem Miteigentümer einzureichen, der zuerst den Antrag auf Erteilung der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde gestellt hat. Mit diesem Antrag muss er eine gültige Ausrüsterbescheinigung vorlegen.

¹ Bei natürlichen Personen.

² Bei privatrechtlichen Unternehmen.

³ Bei öffentlichen Unternehmen.

Der Ausrüster beantragt die Ausrüsterbescheinigung bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sich sein Wohn⁴- oder Unternehmenssitz⁵ oder die Hauptniederlassung⁶ befindet, der auch dem tatsächlichen Sitz und dem Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit sowie dem Ort, von dem aus der Betrieb des Schiffes geleitet wird, entsprechen muss.

Der Ausrüster ist der Betreiber des Schiffes auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Falls das Schiff für mehr als ein Unternehmen ausgerüstet wird, kommt es darauf an, wer das Schiff tatsächlich ausrüstet und über die Entscheidungsbefugnis über das wirtschaftliche und kommerzielle Management des Schiffes verfügt.

Ein Unternehmen, das nur mit der Einstellung des an Bord tätigen Personals beauftragt ist, kann nicht als Ausrüster angesehen werden.

Bei der Bareboat Charter (ohne Besatzung und Ausrüstung) ist der Ausrüster der Mieter/Charterer des Schiffes.

Bei der Zeitcharter oder der Reisecharter ist der Eigentümer normalerweise auch derjenige, dem der Gewinn aus dem Betrieb des Schiffes zusteht.

Beim Schiffsmanagement (Ship Management) kann die Managementgesellschaft nicht als Ausrüster angesehen werden.

Zur Durchführung der vor Ausstellung dieser Dokumente und Bescheinigungen erforderlichen Kontrollen wurden die in Anlage 1 und 2 dieser Empfehlung enthaltenen Antragsformulare entwickelt.

Das Antragsformular in Anlage 1 dient zur Beantragung einer Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde.

Das Antragsformular in Anlage 2 dient zur Beantragung einer Ausrüsterbescheinigung.

Ein Muster für die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und für die Ausrüsterbescheinigung befindet sich in Anlage 3 dieser Empfehlung.

B. Erneuerung der Bescheinigung/Urkunde und Vor-Ort-Besuche

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 können die zuständigen Behörden unangemeldete Vor-Ort-Kontrollbesuche durchführen, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde weiterhin erfüllt sind. Solche Kontrollen sollten bei Bedarf durchgeführt werden, um Missbrauch zu verhindern.

Wir empfehlen ferner, die Ausrüsterbescheinigung auf maximal fünf Jahre zu befristen. Der Empfänger der Ausrüsterbescheinigung ist über die Gültigkeitsdauer des Dokuments von der ausstellende Behörde im Voraus zu unterrichten.

Der Eigentümer und der Ausrüster haben gemäß Artikel 6, Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 der zuständigen Behörde jede Änderung ihrer Unternehmensverhältnisse mitzuteilen.

C. Ausstellende Behörde

Die ausstellende Behörde sollte möglichst diejenige sein, die auch die Bescheinigung über die fachliche Eignung (siehe Verordnung (EG) Nr. 1356/96) ausstellt. Die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung sollte im Rahmen einer verstärkten Abstimmung mit den anderen beteiligten Stellen der betroffenen Staaten (Verwaltung, die für die Eintragung von Schiffen zuständig ist, ggf. Steuerbehörden) erfolgen.

⁴ Bei natürlichen Personen.

⁵ Bei privatrechtlichen Unternehmen.

⁶ Bei öffentlichen Unternehmen.